

## Einrichtung der Dienstalterslisten.

(Die nachstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die preußischen Philologinnen.)

Die Grundsätze für die Anordnung der Dienstalterslisten dürfen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden; es genügt daher, die Hauptpunkte wie folgt zusammenzufassen:

A. Direktoren (A $\alpha^1$  Oberschiediendirektoren u. Siediendirektoren in Bef.-Gr. 1d, A $\alpha^2$  Oberstudiendirektoren, A $\beta^1$  Studiendirektoren von Vollanstalten, A $\beta^2$  Studiendirektoren von Nichtvollanstalten): Die Anordnung der Direktoren wird bestimmt durch ihr Direktordienstalter (an einer Vollanstalt bzw. Nichtvollanstalt), demnächst durch ihr Studienratdienstalter. Die nach dem 1. April 1920 hinzugekommenen Oberstudien direktoren (vgl. S. 7) sind nach ihrem Beförderungsdienstalter als Oberstudien direktor entsprechend den Bestimmungen des B. D. E. G. eingeordnet. Weiterhin entscheidet bei den Direktoren das Assessorendienstalter, bei gleichem Assessorendienstalter der Prüfungstag. Die Direktoren in Bef.-Gr. 1d (vgl. S. 2) sind nach ihrem Stellendienstalter geordnet.

B. Oberstudienräte: Die Oberstudienräte sind in erster Linie nach dem Beförderungsdienstalter geordnet. Bei gleichem Oberstudienratdienstalter entscheidet das Assessorendienstalter, weiterhin (wie bei den Studienräten, s. u.) der Prüfungstag.

C. Studienräte und D. Studienassessoren: Da das Assessorendienstalter (früher „Uniemittät“ oder „Dienstalter im höheren Schuldienst“) die wichtigste aller Dienstaltersbezeichnungen der preußischen Philologen ist, nach der fast alle anderen Festsetzungen getroffen werden (vgl. S. 8\*ff.), so sind die Listen zunächst nach diesem Dienstalter geordnet. Dies gilt nicht nur für die Studienräte, sondern auch für sämtliche Studienassessoren einschl. der Stellenannwärter. Bei gleichem Assessorendienstalter ist für die Reihenfolge maßgebend der Prüfungstag<sup>1)</sup>, weiterhin der Geburtstag. In den überaus seltenen Fällen, wo auch die Geburtsdaten übereinstimmen, entscheidet der Tag der Anstellung.

Das Assessorendienstalter war bei allen Studienräten mit regelmäßiger Laufbahn, auch bei den ursprünglich theologisch vorgebildeten, nach der alten Besoldungsordnung gleichzeitig ihr Aufrückedienstalter, so dass die Listen des Philologenjahrbuches unmittelbar zur Aufstellung des Schließungsplanes und zur Berechnung des Stichtages für das Aufstiegen in eine höhere Besoldungsgruppe (11 oder 12) dienten. Da nun den aus dem Volksschuldienst hervorgegangenen Studienräten, sowie denjenigen, die nach erlangter Anstellungsfähigkeit zunächst ausgeschieden und an Mittelschulen usw. tätig waren, nach den einschlägigen Erlassen (abgedruckt Jahrg. 1922 S. VII/VIII) ein besonderes Aufrückedienstalter zuerkannt wurde, so sind diese mit ihrem damals festgesetzten Aufrückedienstalter (durch einen \* kennlich gemacht) in die Listen eingeordnet. Obgleich also in diesen Fällen das Aufrückedienstalter nicht gleichbedeutend ist mit dem Assessorendienstalter, ist die einmal erfolgte Anordnung beibehalten worden.

Aus drucktechnischen und statistischen Gründen sowie im Interesse einer ungestörten Druckfolge hat es sich als notwendig erwiesen, die jetzt angestellten Studienräte des betr. Jahrganges immer an den Schluss der Liste der festangestellten zu setzen; im nächsten Jahre werden sie ihrem Dienstalter entsprechend (wie bereits in den Anstaltslisten S. 375 ff. geschehen) in die große Liste eingereiht.

E. Studienreferendare: Für die Reihenfolge der Studienreferendare ist in erster Linie maßgebend der Zeitpunkt des Antritts des zweiten bzw. ersten Vorbereitungsjahres; die weitere Anordnung wird wieder bestimmt durch den Prüfungs- bzw. Geburtstag.

Das Besoldungsdienstalter, das sich im Vorjahr noch auf die Besoldungsgruppen 10, 11 oder 12 bezog, ist entsprechend den Überlebensbestimmungen auf die neue Besoldungsgruppe 2 b umgerechnet worden. Falls noch Irrtümer vorhanden, wird um Berichtigung gebeten. Bei den Direktoren (mit Ausnahme der Nichtvollanstaltsdirektoren) hat die Angabe des Besoldungsdienstalters aus Mangel an Raum unterbleiben müssen (vgl. S. 2).

<sup>1)</sup> d. h. der letzte Tag der vorbehaltlosen zur Anstellung befähigenden wissenschaftlichen Staatsprüfung (also nicht der pädagogischen Prüfung) bzw. der philosophischen Prüfung, wenn sie nach der Fachprüfung abgelegt worden ist.